

## Anzeigepflicht für Anlagenbetreiber (Anzeigeformular)

Zu den wesentlichen Regelungen der 44. BImSchV zählt die Registrierung von Feuerungsanlagen (§ 6 der 44. BImSchV). Danach haben Betreiber einer Feuerungsanlage vor deren Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen. Betreiber bestehender Feuerungsanlagen haben den Betrieb bis zum 01.12.2023 anzuzeigen. Die zuständige Behörde für Anlagen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Tabelle 1: Anzeigepflichten für Betreiber von Anlagen, welche der 44. BImSchV unterliegen.

Anlass	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt
Anzeige einer Neuanlage	§ 6 Abs. 1 der 44. BImSchV	vor Inbetriebnahme
Anzeige einer bestehenden Anlage	§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 der 44. BImSchV	bis zum 01.12.2023
Anzeige einer emissionsrelevanten Änderung	§ 6 Abs. 5 der 44. BImSchV	unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats
Anzeige eines Betreiberwechsels	§ 6 Abs. 5 der 44. BImSchV	unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats
Anzeige einer endgültigen Stilllegung	§ 6 Abs. 5 der 44. BImSchV	unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz und Landwirtschaft (SMEKuL) hat eine Allgemeinverfügung erlassen, nach welcher die Anzeige der Anlagen im Freistaat Sachsen ausschließlich elektronisch per E-Mail an die zuständige Immissionsschutzbehörde zu übermitteln ist. Die Registrierung erfolgt mittels eines Anzeigeformulars.

- [Allgemeinverfügung](#)
- [Anzeigeformular](#)